

Die zu untersuchenden Fleischabschnitte hat der Fleischbeschauer an den Stellen, wo die Muskelfasern in Sehnenfasern übergehen, selbst zu entnehmen oder in seiner Gegenwart entnehmen zu lassen.

## §. 9.

Von der Zeit, zu welcher ein nach §. 6 zu untersuchendes Schwein geschlachtet werden soll, ist dem Fleischbeschauer in der Regel Tags zuvor Anzeige zu machen. Die Untersuchung wird dann am Vormittage des folgenden Tages ausgeführt.

Erfolgt ausnahmsweise die Anmeldung erst Vormittags, so ist die Untersuchung noch an demselben Tage zu bewirken.

## §. 10.

Der Fleischbeschauer hat für jedes Jahr ein besonderes Tagebuch nach dem unter A anliegenden Schema zu führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jede im Laufe des Jahres von ihm vorgenommene amtliche Untersuchung von Schweinefleisch unter Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken einzutragen ist.

Dieses Tagebuch ist den Polizeibehörden auf Verlangen jeder Zeit vorzulegen.

## §. 11.

Wer Schweine zur gewerbmäßigen Verwertung schlachtet, muß ein Fleischbuch nach dem unter B beigefügten Schema führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jedes Stück der von ihm geschlachteten Schweine, der Tag des Schlachtens und der Untersuchung sowie das von dem Fleischbeschauer ausgestellte Attestat einzutragen ist.

## §. 12.

Werden bei der Untersuchung Trichinen entdeckt, so hat der Fleischbeschauer hiervon ohne allen Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und an dieselbe zugleich die zur Untersuchung gebrachten Fleischabschnitte abzuliefern. Diese Behörde hat das Schwein, bezüglich sämtliche von demselben herrührende Theile, sofort in Beschlag zu nehmen und zugleich ohne allen Verzug dem Landrathsamte von dem Vorkommnisse Anzeige zu machen. Das Landrathsamte hat dann sofort unter Zugiehung des Bezirks-Physikus und nach Befinden des Kreisviehärztes alle Maßregeln zu treffen, welche zur Abwendung von Gefahren erforderlich sind.

## §. 13.

Die Gebühr für die amtliche mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines oder der Fleischwaaren wird von dem Landrathsamte nach Anhörung der